

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 20. Dezember 2023

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-
Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2023 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

2. Jahresbericht 2023 gemäß Artikel 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.
Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Belgiens vom 12.10.2023 über die Erstellung der Haushaltsdokumente, insbesondere II.3.3.
"Der Haushaltsbericht" wonach dieser dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt werden muss;

In Anbetracht dessen, dass der Jahresbericht den Zeitraum vom 01.12.2022 bis zum
30.11.2023 umfasst;

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Jahresbericht 2023 über die Verwaltung der Gemeinde Sankt Vith.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Schule Neidingen. Ankauf von Containermodulen. Genehmigung der Kostenschätzung
und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz
1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere
Artikel 42, § 1, 1., d);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher
Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11,
Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen
Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,
6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 20.12.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter
Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf 55.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 eingetragen werden;

In Anbetracht dessen, dass es sich um den Ankauf der bereits gemieteten Container handelt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 6 Enthaltungen (Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Containermodulen für die Gemeindeschule in Neidingen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 55.000,00 (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2024 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Ausbau der zweiten Etage (Fläche über dem Sitzungssaal) des Rathauses Sankt Vith. Schaffung von Gemeinschafts- und Büroräumen. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung für den Materialankauf. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 20.12.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Materiallieferungen für diese Arbeiten auf 112.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 unter Artikel 104007/724-60 eingetragen sind und anlässlich der Haushaltserstellung 2024 aufgestockt werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ausbau der zweiten Etage (Fläche über dem Sitzungssaal) des Rathauses Sankt Vith. Schaffung von Gemeinschafts- und Büroräumen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen wird festgelegt auf 112.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wobei die diesbezüglichen Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2023 unter Artikel 104007/724-60 eingetragen und werden anlässlich der Haushaltserstellung 2024 aufgestockt.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Immobilienangelegenheiten

5. Antrag des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung auf Abschluss eines Mietvertrages hinsichtlich der Kinderkrippe.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage auf Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und den Gemeinden zum 01.01.2024;

Aufgrund der Kenntnisnahme des Gemeindegremiums des Vertrags auf Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und den Gemeinden zum 01.01.2024 vom 05.12.2023;

Aufgrund des Antrags des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung auf Abschluss eines Mietvertrages ab dem 01.01.2024;

Aufgrund des Dekrets vom 22.05.2023 zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung;

In Anbetracht dessen, dass die Betreuung der Kinder fortlaufend gewährt bleiben soll;

Aufgrund des beiliegenden Musters eines Mietvertrages für eine unbestimmte Dauer, beginnend am 01.01.2024;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 14.12.2023 den Entwurf zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 6, 35 sowie 60;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Mietvertrag im öffentlichen Interesse gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

Verschiedenes

6. Ernennung eines sanktionierenden Beamten der Provinz Lüttich.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, die in Ausführung des Gesetzes vom 24.06.2013 (KVS-Gesetz) erlassen wurden, insbesondere Artikel 1, §§ 2 und 4 des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, der Folgendes besagt:

§ 2 - Der Gemeinderat kann ebenfalls den Provinzialrat bitten, einen Provinzialbeamten für die Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bestimmt diesen Beamten als Beamten, der mit der Auferlegung der administrativen Geldbußen beauftragt ist. (...)

§ 4 - Der in & 1 Nr. 2 bis 5 und in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte sanktionierende Beamte muss entweder Inhaber eines Diploms eines Bachelors der Rechte oder eines Bachelors der Rechtspraxis oder eines Masters der Rechte sein und den in Artikel 3 § 1 Nr. 3 erwähnten Teil

des Ausbildungsmoduls absolviert haben oder, ist dies nicht der Fall, Inhaber eines Universitätsdiploms des zweiten Zyklus oder eines gleichwertigen Diploms sein und an dem in Artikel 3 erwähnten Ausbildungsmodul teilgenommen haben;

Aufgrund des Teils VIII des Buches des Umweltgesetzbuches, insbesondere Artikel D.168, der unter anderem Folgendes vorsieht:

Der Gemeinderat kann einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten als sanktionierenden Beamten ernennen. Dieser Beamte verfügt über eine Funktion, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66, in dem es unter anderem heißt:

Der Gemeinderat ernennt einen oder mehrere Beamte, die befugt sind, Verwaltungssanktionen zu verhängen. Dabei kann es sich um einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten handeln. Zu diesem Zweck können nur Beamte ernannt werden, die in einer Funktion tätig sind, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;

In Anbetracht des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 genehmigt und mit 67 Städten und Gemeinden abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 31.08.2006 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith und Bezeichnung von Beamten für die Auferlegung von Geldstrafen in der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2015 betreffend die Genehmigung des Vereinbarungsprotokolls bezüglich der kommunalen Verwaltungssanktionen bei gemischten Verstößen (Gesetz vom 26.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen);

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.08.2016 über die Anpassung des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz Lüttich in Bezug auf das Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

In Anbetracht der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen bearbeitet werden;

In Anbetracht der zahlreichen Auswirkungen, die mit der jüngsten Verfolgung von Verstößen gegen das Halten und Parken verbunden sind;

In Anbetracht der Notwendigkeit, den Partnergemeinden eine angemessene Vertretung zu bieten;

In Anbetracht des Beschlusses des Lütticher Provinzialrats vom 06.11.2023, wonach die Ernennung des Herrn Adrien MINET als sanktionierenden Beamten für die 3 KVS-Bereiche (KVS-Gesetz, Umwelt und Verkehrswegenetz) vorgeschlagen wird;

In Anbetracht des günstigen Gutachtens des Prokurators des Königs;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzkollegiums vom 23.11.2023 und der beigelegten Dokumente;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Herrn Adrien MINET in Anwendung des KVS-Gesetzes vom 24.06.2013, der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, des Artikels D.168 und des Teils VIII des Buches des Umweltgesetzbuches und des Artikels 66 des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz als sanktionierenden Beamten für die 3 KVS-Bereiche zu ernennen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Provinzkollegium und dem Dienst "Verwaltungssanktionen" der Provinz Lüttich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

7. Kombinierter Wasserschutzdienstleistungsvertrag der SPGE. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Unter Berücksichtigung der verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen, die im Wassergesetzbuch in Bezug auf den Schutz festgelegt sind, nämlich:

- Artikel D.2, 18° CDE (Wassergesetzbuch) der den Vertrag definiert als den "zwischen

einem Wasserproduzenten und der SPGE (öffentlicher Dienst für Wasserbewirtschaftung) geschlossenen Vereinbarung, nach deren Bedingungen letztere gegen Entgelt den Schutz des Trinkwassers gewährleistet, wie er in den in Artikel D.288 § 2 Absatz 2 genannten Programmen festgelegt ist".

- Artikel D.176bis des Wassergesetzbuches, der vorsieht, dass die SPGE allgemeine und spezifische Schutzmaßnahmen durchführt, und darüber hinaus die Verpflichtung auferlegt, mindestens 50 % der von der SPGE für den Schutz des Trinkwassers erhobenen Einnahmen gemäß den im SPGE-Verwaltungsvertrag festgelegten Bedingungen für die Schutzmaßnahmen zu verwenden.
- Artikel 288 § 2 des Wassergesetzbuches, der Trinkwasserschutzprogramme festlegt, die den Schutz des Trinkwassers bestimmen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen rechtlichen Aufgaben, die im Wassergesetzbuch in Bezug auf die Abwasserkomponente enthalten sind, nämlich:

- Artikel D.2, 16° CDE, der den Vertrag definiert als "Vertrag zwischen einem Wasserversorger und dem öffentlichen Dienst für Wasserbewirtschaftung SPGE, nach deren Bedingungen der Wasserversorger die Dienste des Unternehmens in Anspruch nimmt, um nach einem bestimmten Plan die kollektive Abwasserentsorgung und die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwasserentsorgung einer Wassermenge durchzuführen, die der Menge des produzierten Wassers entspricht, die es in der Wallonischen Region verteilt".
- Artikel D.255 der Zivilprozessordnung, in dem es heißt: "Jeder Versorger beteiligt sich an der Finanzierung der Abwasserbehandlung im Verhältnis zur Wassermenge, die er in der Wallonischen Region verteilt. Die Menge des verteilten Wassers wird auf der Grundlage der Menge berechnet, die den Verbrauchern in Rechnung gestellt wird. Zu diesem Zweck wird der Verteiler einen Wasserschutzdienstleistungsvertrag mit der SPGE abschließen;
- Artikel R.270 bis 9 des Wassergesetzbuches, der die Entschädigung des Vertriebspartners durch die SPGE für die Erhebung der tatsächlichen Kosten der Sanierung vorsieht.

"Für die Erhebung der TKAR erhält der Verteiler von der SPGE eine Entschädigung in Höhe von 2,50 € je in Betrieb befindlichen Wasserzählers. Dieser Betrag kann mindestens alle fünf Jahre vom für Wasser zuständigen Minister auf der Grundlage von Vorschlägen von Aquawal und der Public Water Management Company geändert werden."

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Rahmenvertrag über den einheitlichen Vertrag über "kombinierten Wasserschutz (CSPU)", der für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem 1. Januar 2024 gilt, zuzustimmen.

Artikel 2: Die Vereinbarung des Vertrags über die Anwendung der CSPU für den Zeitraum 2024-2028 abzuschließen.

Artikel 3: Um die gesetzten Ziele zu erreichen, und gemäß Artikel 17.2 des Rahmenvertrags: Der Rat kommt überein, die SPGE mit den Folgemaßnahmen, der Durchführung der Studien zur Abgrenzung der oben genannten Schutzgebetsdossiers sowie mit der Zusammenstellung aller für die amtliche Einreichung der Dossiers erforderlichen Elemente zu betrauen.

8. Erneuerung des Geschäftsführungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der autonomen Gemeinderegion TRIANGEL (AGR).

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 155 bis 162 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 bezüglich der autonomen Gemeinderegion;

Aufgrund der Artikel 177 und folgende des Gemeindedekrets bezüglich der Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 10. April 1995 und vom 9. März 1999, welche die industriellen und kommerziellen Aufgabenbereiche definieren, für die eine autonome Gemeinderegion gegründet werden darf;

Aufgrund der Statuten der autonomen Gemeinderegion "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" vom 8. März 2001, mehrmals abgeändert und letztmalig laut Beschluss des Stadtrates vom 23. Dezember 2020;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Geschäftsführungsvertrages;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund dessen, dass der Vorschlag der Liste FRECHES, den letzten Absatz des Artikels 7 wie folgt abzuändern: *"Im letzten Jahr und mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsführungsvertrags übermittelt die Gemeinde der AGR, falls anwendbar, einen neuen Entwurf des Geschäftsführungsvertrags."*, mit 16 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr Herbert HANNEN und Herr Erik SOLHEID);

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltungen:

Der vorliegende Geschäftsführungsvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" Triangel wird für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Jahren, ab dem 1. Januar 2024, genehmigt.

Finanzen

9. Antrag des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung auf Abschluss eines Vertrags zur Verteilung der finanziellen Beteiligung und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage auf Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und den Gemeinden zum 01.01.2024;

Aufgrund der Kenntnisnahme des Gemeindegremiums vom 05.12.2023;

Aufgrund des Antrags des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung auf Abschluss eines Vertrags zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung ab dem 01.01.2024 für eine unbestimmte Dauer;

Aufgrund des Dekrets vom 22.05.2023 zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung, insbesondere dessen Artikel 28;

In Anbetracht dessen, dass die Betreuung der Kinder fortlaufend gewährt bleiben soll;

Aufgrund des beiliegenden Musters eines Vertrags für eine unbestimmte Dauer, beginnend am 01.01.2024;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 14.12.2023 den Entwurf zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund des Dekrets vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 20.12.2023;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Vereinbarung zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

10. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2023 an die "OstbelgienFestival VoG".

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags vom 27. Februar 2023 der Vereinigung "OstbelgienFestival VoG" auf finanzielle Unterstützung;

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

In Erwägung dessen, dass jedes in der Gemeinde Sankt Vith stattfindende Konzert, mit 100,00 € pro Konzert, finanziell unterstützt werden soll, mit einem jährlichen Mindestbetrag in

Höhe von 750,00 €;

Aufgrund dessen, dass 11 Konzerte in der Gemeinde Sankt Vith stattgefunden haben;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762006/332-02 ein Betrag von 750,00 € vorgesehen ist, der im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 aufgestockt wird;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013, gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Vereinigung "OstbelgienFestival VoG" für das Rechnungsjahr 2023 einen Funktionszuschuss in Höhe von 1.100,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die "OstbelgienFestival VoG" und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

11. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2024 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung dessen, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung dessen, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung dessen, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung dessen, dass daher bis auf Weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel 173 § 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018) gültig ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Aufgrund der Vorlage des Haushaltsplanes 2024, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 20.09.2023 festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen: 43.305,00 €

Gesamtbetrag der Ausgaben: 43.305,00 €

und somit ausgeglichen ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2024 der Evangelischen

Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 6.932,87 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

12. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2024 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 29.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 07.11.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.11.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 26.852,62 €

auf der Ausgabenseite: 26.852,62 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2024 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 29.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 26.852,62 €

auf der Ausgabenseite: 26.852,62 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 8.947,53 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Georgius Schönberg für das Jahr 2024 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georgius

Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 16.10.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 17.10.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2023;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die das Gemeindegremium von Büllingen in seiner Sitzung vom 14.11.2023 abgegeben hat, welche am 21.12.2023 durch den Gemeinderat ratifiziert werden soll;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 34.610,50 €

auf der Ausgabenseite: 34.610,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2024 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georgius Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 16.10.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 34.610,50 €

auf der Ausgabenseite: 34.610,50 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 255,15 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georgius Schönberg;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

14. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2024 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.10.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.10.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 33.680,50 €

auf der Ausgabenseite: 33.680,50 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die

Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2024 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.10.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 33.680,50 €

auf der Ausgabenseite: 33.680,50 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 26.104,58 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

15. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2024 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.10.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 13.11.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 114.829,89 €

auf der Ausgabenseite: 114.829,89 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 23.603,37 € anstatt 23.602,83 €, um einen ausgeglichen Haushalt infolge der Änderung des Artikels E.II/16 (Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres) aufrechtzuerhalten.

E.II/16 (Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): 1.231,70 € anstatt 1.232,24 € aufgrund der durch die Gemeinde genehmigten Zahlen;

In Erwägung dessen, dass nach Erhalt des Berichtes des Diözesanleiters folgende Änderungen angefügt werden:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): Verminderung um 2.000,00 € von 23.603,37 € auf 21.603,37 €, infolge der Änderung des Artikels A.III/70 (Investitionsfonds).

A.III/66 (Große Ausbesserungen, Kirchenbau): 2.000,00 € wurden vorgesehen. Die Arbeiten werden durch den Investitionsfonds (Artikel A.III/70) finanziert.

A.III/70 (Investitionsfonds): Verminderung um 2.000,00 € von 85.735,42 € auf 83.735,42 €, um einen ausgeglichenen Haushalt in Zusammenhang mit dem Artikel E.II/26 (Investitionsfonds) aufrechtzuerhalten;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;
Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	112.829,89 €
auf der Ausgabenseite:	112.829,89 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	21.603,37 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

16. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2024 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.10.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	31.477,53 €
auf der Ausgabenseite:	31.477,53 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2024 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;
Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	31.477,53 €
auf der Ausgabenseite:	31.477,53 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	16.619,24 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

17. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2024 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.10.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.10.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 06.11.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 38.008,00 €

auf der Ausgabenseite: 38.008,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegusschuss): 14.355,91 € anstatt 14.310,91 €, um einen ausgeglichenen Haushalt infolge der Änderung des Artikels A.I/8b (Andere: Vermögensverwaltung) aufrechtzuerhalten.

A.I/8b (Andere: Vermögensverwaltung): 45,00 € anstatt 0,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2024;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.10.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 38.053,00 €

auf der Ausgabenseite: 38.053,00 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 14.355,91 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 10.000,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2024 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 18.10.2023 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 158.780,13 €

auf der Ausgabenseite: 158.780,13 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegusschuss): 114.885,13 € anstatt 114.875,13 €, um einen ausgeglichenen Haushalt infolge der Änderung des Artikels A.II/61d (Andere: IT Management) aufrechtzuerhalten.

A.II/61d (Andere: IT Management): 10,00 € anstatt 0,00 € aufgrund der Tarife für das Jahr 2024;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 158.790,13 €

auf der Ausgabenseite: 158.790,13 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 114.885,13 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

19. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2024 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 12.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 12.10.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2023;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 21.11.2023 abgegeben hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 22.043,50 €

auf der Ausgabenseite: 22.043,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die

Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2024 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 12.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 22.043,50 €

auf der Ausgabenseite: 22.043,50 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 17.364,41 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister sowie die Frau Finanzdirektorin der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2024 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.10.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 27.11.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 59.966,72 €

auf der Ausgabenseite: 59.966,72 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.08.2023 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 59.966,72 €

auf der Ausgabenseite: 59.966,72 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 11.883,75 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2023 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.10.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 27.11.2023;

In Erwägung dessen, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 82.381,90 €

auf der Ausgabenseite: 82.381,90 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2023 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 82.381,90 €

auf der Ausgabenseite: 82.381,90 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024 der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 177 und folgende;

Aufgrund der Statuten der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith;

Aufgrund des Konzessionsvertrages vom 28.06.2018 zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, insbesondere dessen Artikel 9;

Beschließt einstimmig:

Den Haushaltsplan der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen und den im ordentlichen Dienst vorgesehenen Gemeindegzuschuss in Höhe von 380.566,00 € und im außerordentlichen Dienst in Höhe von 15.500,00 € in den Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Sankt Vith einzutragen.

23. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024 der autonomen Gemeinderegion Triangel.

Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Kapitel 3, Abschnitt 2 - Autonome Gemeinderegien;

Aufgrund der Satzungen der autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum" Triangel (AGR), zuletzt abgeändert am 23.12.2020, insbesondere deren Abschnitt IV, Artikel 45, §1;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der AGR vom 07.12.2023;

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2024;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Den Haushaltsplan der autonomen Gemeinderegie "Triangel" für das Geschäftsjahr 2024.

24. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ) für das Jahr 2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 05.12.2023 stattgefundenen Konzertierung mit dem Gemeindekollegium;

Beschließt einstimmig:

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindekollegium konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	3.355.343,91 €	3.355.343,91 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	305.439,00 €	305.439,00 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	3.660.782,91 €	3.660.782,91 €	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	710.000,00 €	710.000,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	2.000,00 €	5.000,00 €	-3.000,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	-23.241,09 €	23.241,09 €
Neues Resultat	712.000,00 €	691.758,91 €	20.241,09 €

25. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2024 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 05.12.2023 stattgefundenen Konzertierung mit dem Gemeindekollegium;

Beschließt einstimmig:

Den vorliegenden Haushaltsplan 2024 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt zu genehmigen:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben	3.862.414,00 €
Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith:	799.238,70 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	729.000,00 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	729.000,00 €
Bonus:	0,00 €

26. Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2024 - Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.10.2023 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes und der darin enthaltenen Anlagen und

Unterlagen der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2024, welche am 14.12.2023 ausführlich im Direktionsrat konzertiert wurden;

Beschließt mit 11 JA-Stimmen, 6 NEIN-Stimmen (Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 1 Enthaltung (Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana):

Den ordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Gewöhnlicher Dienst:

Einnahmen: 16.333.814,20 €

Ausgaben: 16.328.691,76 €

Haushaltsergebnis: 5.122,44 €

Den außerordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Außerordentlicher Dienst:

Einnahmen: 4.840.577,30 €

Ausgaben: 4.840.577,30 €

Fragen

27. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

Es wurden keine Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums gestellt.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."